



DIÖZESE
INNSBRUCK

STATUT

des Studierendenheimes „Bischof Paulus-Heim“

I. Sitz und Träger

Das Bischof Paulus-Heim hat seinen Hauptsitz in 6020 Innsbruck, Santifallerstraße 3. Es ist eine Einrichtung der Universitätspfarre zum Hl. Clemens Maria Hofbauer, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Josef Hirn-Straße 7, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

II. Zweck

§ 1

Das Bischof Paulus-Heim ist ein Betrieb gewerblicher Art, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO verfolgt und nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist.

§ 2

Der Zweck ist die Zurverfügungstellung von Heimplätzen für Studierende gemäß dem Studentenheimgesetz idgF.

III. Mittel zur Erreichung des Zwecks

§ 1

Als ideales Mittel zur Erreichung des Zweckes dient die Führung des Bischof Paulus-Heimes. Zum Studierendenheim können auch Heimplätze außerhalb des Objektes Santifallerstraße 3 gehören. Heimplätze dieser Art sind Teil des Bischof Paulus-Heimes.

§ 2

In ihm sollen religiös aufgeschlossene und sich zur christlichen Weltanschauung bekennende Studierende der Innsbrucker Universitäten, Hochschulen oder gleichrangiger Bildungsinstitutionen eine das Studium fördernde Unterkunft finden. Von den BewohnerInnen wird ein über das unmittelbare Studium hinausgehendes Engagement und Interesse am religiösen, geistigen, sportlichen, sozialen und kulturellen Leben erwartet. Die Aktivitäten der Universitätspfarre Innsbruck bilden ein Angebot an die BewohnerInnen des Bischof Paulus-Heimes sich zu beteiligen.

§ 3

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Benützungsentgelte der Studierenden
- (2) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen, privaten und kirchlichen Mitteln
- (3) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Erträge aus vorhandenem Vermögen (wie Zinsen, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen)
- (5) Erträge aus Veranstaltungen
- (6) Werbeeinnahmen
- (7) sonstigen Einnahmen

IV. Organe

§ 1 Der Heimleiter

Der Heimleiter des Bischof Paulus-Heims ist der jeweilige Pfarrer der Universitätspfarre zum Hl. Clemens Maria Hofbauer.

§ 2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Heimleiter als Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bestellten Mitgliedern. Aufgabe und Funktionsweise des Verwaltungsrats sind in der Verwaltungsratsordnung festgelegt.

§ 3 Heimvertretung

Die Regelung wichtiger, die Mehrheit der BewohnerInnen des Bischof Paulus-Heimes betreffender Angelegenheiten, die Klärung von Missverständnissen und die Vertretung der Interessen der HeimbewohnerInnen nimmt die Heimvertretung wahr. Ihre Organe sind die Vollversammlung und der Heimbeirat.

3.1. Vollversammlung

Bei Problemen und Themen von außerordentlicher Wichtigkeit für das gesamte Bischof Paulus-Heim können durch den Heimleiter oder den Heimbeirat oder auf schriftliches Verlangen von 30 Studierenden eine Vollversammlung einberufen werden. Die Vollversammlung ist das oberste Heimorgan. Ihre Beschlüsse, die statuten- und heimordnungsgemäß sind, sind für alle BewohnerInnen verbindlich.

3.2. Heimbeirat

Der Heimbeirat wird vom Heimleiter als Vorsitzenden und je eine/m für ein Studienjahr gewählte/n VertreterIn der Stockwerke gebildet. Der Heimbeirat trifft sich mindestens zu zwei Sitzungen im Studienjahr.

Bei der ersten Heimbeiratssitzung im Studienjahr wird aus dem Kreis der StockvertreterInnen der/die HeimsprecherIn gewählt. Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Stocksprecherwahl sinngemäß.

3.2.1. Aufgaben des Heimbeirates

Die Aufgaben des Heimbeirates sind in § 8 Studentenheimgesetzes definiert. In Präzisierung zu § 8 (1) Z. 2 wird festgelegt, dass dem Heimbeirat das Anhörungsrecht bei größeren baulichen Veränderungen sowie Veränderungen in der Bestückung des Heiminventars, die die HeimbewohnerInnen direkt betreffen, zusteht.

Der Heimbeirat erstellt die Heimordnung, die vom Heimleiter genehmigt wird.

3.2.2. StocksprecherInnen

Jeder Stock im Haus A (5 Stockwerke zu je 12 Heimplätzen) und jeweils 2 Stockwerke im Haus B (insgesamt je 13 bzw. 14 Heimplätze) haben eine/n SprecherIn und eine/n Stellvertreter/in. Für dislozierte Heimplätze gilt dies analog, wenn im selben Wohnungsverband mindestens 5 Studierende wohnen.

Sie sind die wichtigsten Verbindungsglieder zwischen HeimbewohnerInnen und der Heimleitung. Sie tragen die Anliegen der HeimbewohnerInnen an den Heimleiter weiter. Dies geschieht mittels Heimbeiratssitzung, oder der direkten Vorsprache beim Heimleiter.

Weiters haben sie eine Ordnungs- und Organisationsfunktion im Stockbereich. Dies gilt vor allem bei der Erstellung einer Einteilung für den Müllentsorgungsdienst. Für Angelegenheiten, die den jeweiligen Stock betreffen, steht es ihnen zu, Stocksitzungen einzuberufen.

Alle dort gefassten Beschlüsse haben nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts und Heimordnung zu liegen und besitzen nur für den betreffenden Stock Gültigkeit.

V. Aufnahme der Bewohner

§ 1 Aufnahmekriterien

Die Kriterien für die Aufnahme in das Bischof Paulus-Heim orientieren sich am Widmungszweck. Es werden männliche und weibliche Studierende aufgenommen, die diesen Widmungszweck akzeptieren. Zur Ermöglichung eines Milieus für das interdisziplinäre Gespräch im Studentenheim sollen die Heimbewohner/innen verschiedenen Studienrichtungen angehören und aus verschiedenen Bundesländern Österreichs kommen. Vertragliche Verpflichtungen, also gewissen Bundesländern, Diözesen etc. eine konkrete Menge an Heimplätzen für Studierende aus ihren Herkunftsgebieten zur Verfügung zu stellen, sind dabei einzuhalten. Soziale Bedürftigkeit und Geschwister im Heim, sowie Wiedereintritte nach Auslandssemestern sind Kriterien, die nach Maßgabe der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 2 Aufnahmemodus

Bewerbungen sind schriftlich mittels Anmeldeformular an die Heimleitung des Bischof Paulus-Heimes zu richten. Die Bewerbungen haben zu enthalten:

- (1) Einkommensnachweis der Eltern (Kopie)

- (2) Eventuell vorhandener Nachweis über eine gewährte Studienbeihilfe (Kopie)
- (3) Maturazeugnis bzw. letzte Zeugnisse der Universität (Kopie)
- (4) Inskriptionsbestätigung (für Höhersemestrige)
- (5) Schriftliche Empfehlung durch den Heimatpfarrer (Original)

Die Vergabe von Heimplätzen wird vom Heimleiter entschieden. In unklaren Fällen berät sich der Heimleiter mit dem/r stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Heimbeirat wird von der Vergabe der Heimplätze informiert. Die Aufnahme in das Bischof Paulus-Heim erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Höhersemestrigen, die am Beginn des Sommersemesters ins Bischof Paulus-Heim eintreten, wird die Aufnahme bis zum Ende des laufenden Studienjahres gewährt. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme und Kündigung nur jeweils zum Beginn (1.9. bzw. 1.3.) bzw. Ende des Semesters (31.8. bzw. 28./29.2.). Eine kurzfristige Vergabe von Heimplätzen während des Studienjahres behält sich die Heimleitung gemäß vor.

§ 3 Wiederaufnahme

Die Verlängerung nach Ablauf der Dauer des ersten Benützungsvertrages erfolgt jeweils um ein weiteres Studienjahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des zu Studienbeginn gewählten Erststudiums, wenn die Gründe, die zur Aufnahme geführt haben, weiterbestehen (Studienrichtung, soziale Bedürftigkeit, Akzeptanz des Widmungszweckes) und der/die Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist. Die Heimleitung ist zur Feststellung des Studienerfolges befugt, einen Nachweis zu verlangen. Bei einem Studienrichtungswechsel wird die bereits konsumierte Aufenthaltszeit im Heim von der Durchschnittsdauer der neuen Studienrichtung abgerechnet. Eine Verlängerung darüber hinaus kann erfolgen, wenn der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist, oder wenn andere berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (z.B. besonderes Engagement im Bischof Paulus-Heim oder in der Universitätspfarre).

Nach Maßgabe der freien Plätze werden Studierende nach einem Auslandssemester oder -jahr bevorzugt wieder aufgenommen, soweit dem nicht besondere Gründe, die sich während des Aufenthaltes im Heim gezeigt haben, entgegenstehen.

VI. Kündigung durch die Bewohner

Die BewohnerInnen können den Benützungsvertrag zum 31.8. kündigen, wenn bis spätestens 31.5. desselben Jahres eine schriftliche Kündigung beim Heimleiter einlangt, bzw. zum 28./29.2, wenn die schriftliche Kündigung bis zum 30.11. des Vorjahres einlangt.

VII. Schlichtungsausschuss

§ 1

Gemäß § 18 StHG setzt sich der zu bildende Schlichtungsausschuss wie folgt zusammen:

- (1) Heimleiter
- (2) Heimsprecher/in

§ 2

Diese beiden bestellen zu Beginn des Wintersemesters den/die Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses auf ein Jahr.

VIII. Rechtliche Basis

Grundlage dieses Statutes ist das Studentenheimgesetz idgF.

Dieses Statut ersetzt alle davor gültigen Statute.

Der Pfarrkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 17.6.2016 das vorliegende Statut beschlossen.

IX. Inkraftsetzung

Dieses Statut wird vom Diözesanadministrator mit Rechtswirksamkeit vom **15.07.2016** für die Dauer **eines Jahres** in Kraft gesetzt.



Dr. Gudrun Walter
Ordinariatskanzlerin

Innsbruck, am 07.07.2016
Reg. Zl. II/2j-2016-240



Msgr. Mag. Jakob Bürgler
Diözesanadministrator